

**Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz
mbH**

Gesellschaftsvertrag

Stand 10. Dezember 2020

1	Firma und Sitz	3
2	Gegenstand der Gesellschaft	3
3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
4	Bekanntmachungen.....	3
5	Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter	3
6	Stammkapital.....	4
7	Genehmigtes Kapital	5
8	Geschäftsstellen	5
9	Gesellschafterversammlung	5
10	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	7
11	Stimmrechte und Stimmausübung in der Gesellschafterversammlung	7
12	Gesellschafterbeschlüsse	8
13	Unternehmensausschüsse	11
14	Geschäftsführung	13
15	Vertretung	15
16	Jahresabschluss	15
17	Ergebnisverwendung	16
18	Leistungsverkehr mit Gesellschaftern.....	17
19	Verfügung über Geschäftsanteile	17
20	Beitritt neuer Gesellschafter	18
21	Erbfall	19
22	Einziehung.....	19
23	Einziehungsvergütung	20
24	Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung	20
25	Abtretung statt Einziehung.....	21
26	Weitere Beiträge der Gesellschafter, Finanzierung der Gesellschaft.....	21
27	Schriftform, Zugang	21

28	Schiedsgutachtenklausel	22
29	Schlussbestimmungen.....	22

1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: **Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH.**

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in: Koblenz.

2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Vertretung und Koordination der Interessen der Verbundunternehmen im Sinne der Ziffer 6.2, die Gesellschafter oder Kooperationspartner der Gesellschaft sind, in allen Verbundangelegenheiten des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel („**VRM**“), des Verkehrsverbundes Region Trier („**VRT**“) sowie des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes („**RNN**“) (gemeinsam die „**Verkehrsverbände**“) und hierbei insbesondere

- Abschluss, Koordination und Abwicklung der Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften und/oder Zweckverbänden in den Verkehrsverbänden (die „**Aufgabenträgergesellschaften**“);
- Entwicklung und Fortentwicklung der Verbundtarife gemeinsam mit den Aufgabenträgergesellschaften;
- Regelung, Abwicklung und Fortentwicklung des Einnahmearbeitungsverfahrens im VRM sowie die Abwicklung der Einnahmearbeitung im VRT und RNN (einschließlich Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten);
- Benennung von Mitgliedern für Arbeitskreise gemäß des Kooperationsvertrages VRM zwischen der Verbundgesellschaft und der Gesellschaft;
- Festlegung von Vertriebsstandards und Weiterentwicklung der Vertriebssysteme.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

5 Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

5.1 Die Gesellschafter bleiben Träger der sich aus den Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie

bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel. Sie führen ihre Betriebe, tragen die Aufwendungen dafür und bleiben Vertragspartner der Verkehrsnutzer.

- 5.2** Die Gesellschafter fördern die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben insbesondere diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, welche sich für sie aus Verträgen nach Ziffer 10.6 dieses Gesellschaftsvertrages (Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften und außenstehenden Verbundunternehmen), zu welchen die Gesellschafterversammlung und/oder der jeweils zuständige Unternehmensausschuss ihre Zustimmung erteilt haben, ergeben.

Die voranstehenden Regelungen gelten auch insoweit, als die Gesellschafter ihren Einfluss auf andere Unternehmen geltend machen können. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft für ihre Arbeit, insbesondere für die Verkehrsplanung, die Tarifentscheidungen, die Einnahmeverteilung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und jährliche Aufwandsprognosen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung soweit diese bei den Gesellschaftern vorliegen und erteilen der Gesellschaft hierzu die notwendigen Auskünfte. Sollten Unterlagen von den Gesellschaftern eigens erstellt werden müssen, werden die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter sich einvernehmlich über die Zurverfügungstellung einigen.

- 5.3** Die Gesellschafter ermächtigen die Gesellschaft, ihre sämtlichen Rechte im Zusammenhang mit der Einnahmeverteilung in den Verkehrsverbänden wahrzunehmen. Insbesondere ist die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Forderungen der Gesellschafter aus der Einnahmeverteilung befugt,

5.3.1 die Aufrechnung gegen Gegenforderungen jedweder Art zu erklären;

5.3.2 Gerichts- oder Mahnverfahren durchzuführen;

5.3.3 alle Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, vorzunehmen;

5.3.4 einen Vertreter und/oder einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen;

5.3.5 alle zur Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich erforderlichen Erklärungen abzugeben;

5.3.6 sämtliche Zahlungen aus der Einnahmeverteilung oder Erstattungen aus der Staatskasse entgegenzunehmen.

Die Gesellschaft ist vor Ausnutzung dieser Ermächtigung im Innenverhältnis verpflichtet, die Zustimmung zumindest in Textform der betreffenden Gesellschafter einzuholen.

6 Stammkapital

6.1 Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00, es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

6.2 Gesellschafter der Gesellschaft können nur solche natürliche oder juristische Personen sein, die als Verbundunternehmen in den Verkehrsverbänden qualifiziert

sind; d. h. die auf Basis einer Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Nahverkehrsleistungen (ausgenommen Linien-Ruftaxen, Anrufsammeltaxen oder ähnliche Verkehrsangebote) in den Verbundgebieten als Unternehmer im Sinne des AEG oder des PBefG oder als Betriebsführer im Sinne des PBefG erbringen („Verbundunternehmen“).

7 Genehmigtes Kapital

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem 30. Oktober 2018 das Stammkapital der Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 12.500,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen, um weitere Gesellschafter, die als Verbundunternehmen in einem der Verkehrsverbünde gemäß Ziffer 6.4 qualifiziert sind, aufzunehmen. Das Bezugsrecht der zum Ausübungszeitpunkt bereits vorhandenen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Ausgabe der neuen Geschäftsanteile festzulegen und die Fassung des Gesellschaftsvertrages nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Stammkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

8 Geschäftsstellen

- 8.1** Die Gesellschaft wird zwei Geschäftsstellen unterhalten. Die Geschäftsstellen koordinieren an ihrem jeweiligen Sitz die Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern.
- 8.2** Die Geschäftsstelle VRM und RNN hat ihren Sitz in Koblenz.
- 8.3** Die Geschäftsstelle VRT hat ihren Sitz in Trier.

9 Gesellschafterversammlung

- 9.1** Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen.
- 9.2** Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Anstelle der Einberufung durch eingeschriebenen Brief kann diese auch durch Telefax oder E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- 9.3** Die Geschäftsführung hat sofern es eine Einnahmeverteilungsrichtlinie gibt jährlich eine Sondersitzung zwecks Weiterentwicklung der Einnahmeverteilungsrichtlinie der Verbundunternehmen im VRM einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens

bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entsprechend Ziffer 9.2 zu erfolgen, in diesem Fall allerdings mit einer Einberufungsfrist von vier (4) Wochen. Die Gesellschafter haben Beschlussvorlagen und Stellungnahmen für die Sondersitzung bis spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Sondersitzung in Textform an die Gesellschaft zu übersenden. Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern, die fristgerecht eingegangenen Beschlussvorschläge und Stellungnahmen nebst ergänzter bzw. angepasster Tagesordnung für die Sondersitzung unverzüglich nach Ablauf der Frist des vorstehenden Satzes in Textform (E-Mail ist hierfür ausreichend) zu übersenden.

- 9.4** Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft, können jedoch auch an jedem anderen Ort, der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt wird, abgehalten werden.
- 9.5** Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 9.6** In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Bevollmächtigte ist durch den vollmachtgebenden Gesellschafter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Unter Vorbehalt einer für den Einzelfall erforderlichen Zustimmung, durch die Gesellschafterversammlung können fachkundige und beratende Personen zu einer Teilnahme in der Gesellschafterversammlung zugelassen werden, vorausgesetzt die Teilnehmer verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit.
- 9.7** Die erste Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Wahl. Der gewählte Vorsitzende ist für die Dauer seiner Wahl Vorsitzender sämtlicher Gesellschafterversammlungen. Bei Abwesenheit des gewählten Vorsitzenden übernimmt der gewählte Stellvertreter die Versammlungsleitung. Nach Ablauf der Wahlperiode hat die Gesellschafterversammlung einen neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Im Übrigen endet das Amt des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.8** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Geschäftsführung oder eines Unternehmensausschusses besteht, eine Übersicht der Zuständigkeiten ist diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage** beigefügt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anlage um eine unverbindliche Übersicht handelt. Im Zweifel gehen die geschriebenen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages denen der Anlage vor.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- 10.1** den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung sowie die jährliche Feststellung der konsolidierten Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden auf Basis der testierten Erlöse innerhalb der Verkehrsverbände;
- 10.2** die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an diese;
- 10.3** den Jahresgeschäfts- und -finanzplan und die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter gemäß Ziffer 26;
- 10.4** Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- 10.5** die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- 10.6** die Aufnahme und Ausschließung (durch Einziehung von Geschäftsanteilen) von Gesellschaftern sowie Kooperationsunternehmen durch Abschluss/ Kündigung eines Kooperationsvertrages;
- 10.7** die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
- 10.8** alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung;
- 10.9** gegebenenfalls den Beschluss, die Neufassung oder Änderung der Einnahmeaufteilungsrichtlinie im VRM;
- 10.10** die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

11 Stimmrechte und Stimmausübung in der Gesellschafterversammlung

- 11.1** Die Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen sind gemäß den Bestimmungen der Ziffer 11.2 und 11.3 auszuüben.
- 11.2** Die Stimmrechte der Gesellschafter richten sich nach den innerhalb der Verkehrsverbände kumuliert zugeschiedenen und testierten Erlösansprüche. Die Anzahl der Stimmrechte eines Gesellschafters bestimmt sich nach den jeweils zuletzt entsprechend der durch Beschluss des jeweils zuständigen Unternehmensausschusses festgestellten und testierten Einnahmeaufteilung in den Verkehrsverbänden zugeschiedenen Erlösansprüchen der Gesellschafter, wobei je volle EUR 1.000,00 Erlösanspruch eine Stimme gewähren. Die jeweiligen

für die Stimmrechte bis zur hiernach ersten Feststellung der testierten Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden durch den jeweils zuständigen Unternehmensausschuss entscheidenden Erlösansprüche sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf der Basis der letzten vorliegenden und für die Verbundunternehmen in den Verkehrsverbänden verbindlichen testierten Einnahmenaufteilung in den Verkehrsverbänden festzulegen.

Beispielrechnung:

Gesellschafter	Zuletzt zugeschiedene kumulierte Erlösansprüche	Stimmen
A	EUR 50.000,00	50
B	EUR 1.002.980,00	1.002

11.3 Bei Beschlüssen nach Ziffer 10.9 sind nur diejenigen Gesellschafter stimmberechtigt, die Verkehrsleistungen im Verbundgebiet, in dem die Neufassung oder Änderung der/des Einnahmenaufteilungsrichtlinie/Einnahmenaufteilungsvertrages beschlossen werden soll, erbringen und dort Erlöse erzielen. Zur Berechnung der Stimmrechte gemäß Ziffer 11.2 bei solchen Beschlüssen nach Ziffer 10.9 finden nur die in dem jeweiligen Verkehrsverbund erzielten Erlösansprüche Beachtung. Für das Erreichen von Mehrheitserfordernissen nach dieser Satzung bei Beschlüssen nach Ziffer 10.9 gelten die Stimmen der jeweils stimmberechtigten Gesellschafter als 100 % der Stimmen.

11.4 Ungeachtet der oben stehenden Bestimmungen, dürfen Gesellschafter, sofern sie gegenüber Dritten dazu verpflichtet sind, bestimmte Stimmrechte nach Weisung auszuüben, ihre Stimmrechte uneinheitlich ausüben. Insoweit gilt Ziffer 9.5 entsprechend; insbesondere kann der Vertreter des Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung auch ein gesetzlicher Vertreter oder Mitarbeiter des Vertragspartners des gemäß dieser Ziffer verpflichteten Gesellschafter sein. Die Gesellschafter erteilen ihre generelle Zustimmung zum Abschluss von entsprechenden Stimmbindungsverträgen zwischen Dritten und Gesellschaftern, ein gesonderter Beschluss ist dafür nicht notwendig.

12 Gesellschafterbeschlüsse

12.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst („Präsenzversammlungen“). Außerhalb von Präsenzversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche (auch per Email) Abstimmung gefasst werden, sofern Gesellschafter, die zusammen mindestens 75 % der vorhandenen Stimmrechte auf sich vereinen („Quorum Umlaufverfahren“), an dieser Art der Beschlussfassung schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) innerhalb der gemäß Ziffer 12.2 gesetzten Frist teilnehmen („Ausschlussfrist“); maßgeblich ist der Zeitpunkt des

Zugangs der Stimmabgabe. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Gesellschafter über den Umstand der Nichterreicherung des Quorums Umlaufverfahren unverzüglich zu informieren. Mündlich und fernmündlich abgegebene Stimmen müssen umgehend schriftlich bestätigt werden.

- 12.2** Beschlüsse im Umlaufverfahren werden in der Weise gefasst, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft jedem Gesellschafter gleichzeitig einen Beschlussentwurf zur Zustimmung oder Ablehnung des Beschlussvorschlags oder Stimmhaltung schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) übermitteln lassen. Mit der Übermittlung des Beschlussvorschlags beginnt eine Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen, innerhalb derer die Gesellschafter ein unterschriebenes Beschlussexemplar schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) an die Geschäftsführer zurück zu senden haben. Auf die Ausschlussfrist soll hingewiesen werden. Die Frist beginnt jeweils mit Zugang des Beschlussexemplars bei dem jeweiligen Gesellschafter. Geht ein von einem Gesellschafter unterschriebenes Beschlussexemplar nicht innerhalb der von den Geschäftsführern gesetzten Frist bei der Gesellschaft ein, wird dies – sofern dies nicht zur Nichterreicherung des Quorums Umlaufverfahren führt – als Enthaltung dieses Gesellschafters zum Beschlussantrag gewertet. Nach Ablauf der Frist haben die Geschäftsführer den im Umlaufbeschluss gefassten Beschluss festzustellen und alle Gesellschafter schriftlich oder fernschriftlich (auch per E-Mail) über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren
- 12.3** Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.
- 12.4** Über jeden Beschluss, der in einer Präsenzversammlung gemäß Ziffer 12.1 gefasst wird, ist unverzüglich, spätestens zwei (2) Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- 12.5** Im Fall eines Quorum Umlaufverfahrens gemäß Ziffer 12.1 ist die Niederschrift unverzüglich zu fertigen und von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
- 12.6** Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift in Textform (wobei Fax oder E-Mail ausreichend sind) zu übersenden.
- 12.7** Im Falle, dass infolge der Übertragung eines Geschäftsanteils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbfolge) in der Person eines Gesellschafters die Qualifikation als Verbundunternehmen verloren geht, ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil bis zur Einziehung des Geschäftsanteils gemäß Ziffern 21 und 23. Im Falle, dass der Geschäftsanteil im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf mehrere Mitberechtigte (Erbengemeinschaft) übertragen wird, haben die Mitberechtigten gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder

wirtschaftsberatenden Berufe sein. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Ziffern 21 und 23, auch in diesem Fall entsprechend.

12.8 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines (1) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

12.9 In Ergänzung zu Ziffer 10 besteht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für folgende Beschlussgegenstände, wobei für Beschlüsse über diese Beschlussgegenstände über die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse und das Mehrheitserfordernis der Ziffer 12.3 hinaus eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter nach Köpfen („**qualifizierte Mehrheit**“) notwendig ist:

12.9.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die jährliche Feststellung der konsolidierten Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden auf Basis der testierten Erlöse innerhalb der Verkehrsverbände , Ziffer 10.1;

12.9.2 Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an diese, Ziffer 10.2;

12.9.3 den Jahresgeschäfts- und -finanzplan und die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter gemäß Ziffer 26, Ziffer 10.3;

12.9.4 Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß Ziffer 19;

12.9.5 Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern sowie Kooperationsunternehmen, durch Abschluss/ Kündigung eines Kooperationsvertrags gemäß Ziffer 10.6;

12.9.6 Einräumung von Sonderrechten für einzelne Gesellschafter sowie Beschlüsse, welche die Rechte und Pflichten der Gesellschafter hinsichtlich Betriebspflicht, Beförderungsbedingungen, Beförderungsentgelte und Fahrplänen betreffen,

12.9.7 Zustimmungen zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die in Ziffern 14.5.1 bis 14.5.13 geregelt sind;

12.9.8 Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;

12.9.9 der Beschluss, die Neufassung oder Änderung der Einnahmearteilungsrichtlinie im VRM, unter Berücksichtigung der Ziffer 11.3;

12.9.10 die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage der Bevollmächtigung unter Ziffer 5.3 sowie die Beendigung von solchen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich.

12.10 Soweit Beschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, bedürfen sie über die in Ziffer 12.9 angeordnete qualifizierte Mehrheit hinaus der Zustimmung der jeweils Betroffenen. Dies gilt insbesondere für das Auferlegen vertriebsbedingter Mehrkosten, die nicht bereits in dem jeweils genehmigten Leistungsumfang des Verkehrs vorgesehen waren. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag des Genehmigungsinhabers in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid. Weiterhin gilt dies insbesondere für Beschlüsse, die in Sonderrechte der Gesellschafter (mit Ausnahme der, die Stimmrechte betreffenden Regelung der Ziffer 11.2) eingreifen.

12.11 Die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse betreffend Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz, betreffend die Änderung der Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen sowie die Liquidation und Auflösung der Gesellschaft bleiben unberührt.

13 Unternehmensausschüsse

13.1 Bei der Gesellschaft werden drei Unternehmensausschüsse gebildet, jeweils einer für jeden Verkehrsverbund. Die Unternehmensausschüsse beraten die Gesellschaft bei der Geschäftsführung.

13.1.1 Der Unternehmensausschuss des VRM („**Ausschuss VRM**“) hat acht (8) Mitglieder.

13.1.2 Der Unternehmensausschuss des VRT („**Ausschuss VRT**“) hat acht (8) Mitglieder.

13.1.3 Der Unternehmensausschuss des RNN („**Ausschuss RNN**“) hat acht (8) Mitglieder.

13.2 Die sechs (6) Gesellschafter bzw. Gruppen von Gesellschaftern mit den zum Zeitpunkt der ersten Entsendung bzw. zum Zeitpunkt der erneuten Entsendung nach Ablauf der Ernennungsdauer der Unternehmensausschussmitglieder gemäß Ziffer 13.7 jeweils zuletzt entsprechend der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. nach dessen Einrichtung des Unternehmensausschusses festgestellten und testierten Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen im jeweiligen Verkehrsverbund höchsten zugeschiedenen Erlösansprüchen haben jeweils das Recht, ein Mitglied in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.

13.3 Die übrigen Unternehmensausschussmitglieder des jeweiligen Unternehmensausschusses werden durch diejenigen Gesellschafter, die jeweils kein Unternehmensausschussmitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 13.2 entsenden dürfen aber im jeweiligen Verkehrsverbund Verkehrsleistungen erbringen, gemeinsam bestimmt und in den jeweiligen Unternehmensausschuss entsandt. Die Bestimmung der übrigen zu entsendenden jeweiligen Unternehmensausschussmitglieder erfolgt durch Abstimmung, wobei sich die Stimmen der Gesellschafter für diese Abstimmung im Verhältnis ihrer nach dem

jeweils zuletzt entsprechend der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. nach dessen Einrichtung des Unternehmensausschusses festgestellten und testierten Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen im jeweiligen Verkehrsverbund zugeschiedenen Erlösansprüche zueinander bestimmen. Die im jeweiligen Unternehmensausschuss vertretenen Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss den jeweiligen Unternehmensausschuss um weitere Mitglieder erweitern.

- 13.4** Eine Gruppe von Gesellschaftern im Sinne der vorstehenden Regelungen besteht aus Gesellschaftern, die verbundene Unternehmen im Sinne des AktG sind und die dieselbe Art von Verkehr (Bus oder Schiene) betreiben.
- 13.5** Mitglieder der Unternehmensausschüsse können auch Gesellschafter, Vertreter o. ä. von Gesellschaftern sein.
- 13.6** Die jeweiligen Unternehmensausschussmitglieder ernennen in jedem Unternehmensausschuss einstimmig ein Unternehmensausschussmitglied zum Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Kommt ein solcher einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ernennt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit ein Unternehmensausschussmitglied zum Vorsitzenden sowie die entsprechenden Stellvertreter. Eine Person kann Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglied in mehreren Unternehmensausschüssen gleichzeitig sein.
- 13.7** Sämtliche Unternehmensausschussmitglieder werden für jeweils zwei (2) Jahre ernannt. Beginn der Amtszeit, ist der Tag der Entsendung, Ende der Amtszeit nach zwei (2) Jahren ab Entsendung, wobei der Tag der Entsendung für den Fristbeginn nicht mitberechnet wird (§§ 187 ff. BGB)
- 13.8** Für die Beschlussfähigkeit der Unternehmensausschüsse gilt Ziffer 9.8 entsprechend. Die Unternehmensausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Anzahl der Stimmrechte der entsandten Unternehmensausschussmitglieder bestimmt sich nach den Stimmrechten des entsendenden Gesellschafter bzw. der Gruppe von Gesellschaftern gemäß Ziffer 11.2 im Verhältnis zu den anderen im jeweiligen Unternehmensausschuss vertretenen Gesellschafter. Jedes der im jeweiligen Unternehmensausschuss durch die nicht entsendeberechtigten Gesellschafter gewählten Unternehmensausschussmitglieder hat als Stimmrechte im jeweiligen Unternehmensausschuss die Hälfte der Summe der Stimmrechte der nicht entsendeberechtigten Gesellschafter gemäß Ziffer 11.2 im Verhältnis zu den anderen im jeweiligen Unternehmensausschuss vertretenen Gesellschafter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Unternehmensausschussvorsitzenden den Ausschlag. Die Unternehmensausschüsse können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Die Unternehmensausschussmitglieder dürfen ihre, bzw. die durch sie ausgeübten Stimmrechte uneinheitlich ausüben. Ziffer 12.10 gilt für Beschlüsse der Unternehmensausschüsse entsprechend.

- 13.9** Die Unternehmensausschüsse sind für den jeweiligen Verkehrsverbund zuständig für die Beratung der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung:
- 13.9.1** bei der Erstellung, Durchführung und Umsetzung der Einnahmeaufteilungsrichtlinie der Verbundunternehmen in den Verkehrsverbänden zur Ersetzung der jeweiligen Einnahmeaufteilungsverträge im VRM („EAV“);
 - 13.9.2** beim Abschluss, Koordination und Abwicklung des jeweiligen Kooperationsvertrages mit der Aufgabenträgergesellschaft ;
 - 13.9.3** Eingriffen oder Ereignissen, welche die durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Einnahmeaufteilungsrichtlinien für den VRM der Verbundunternehmen betreffen.
- 13.10** Die Unternehmensausschüsse sind über die vorgenannte Zuständigkeit hinaus originär zuständig für:
- 13.10.1** die jährliche Feststellung des Ergebnisses der Einnahmeaufteilung im jeweiligen Verkehrsverbund und Veranlassung der Prüfung dieses Ergebnisses;
 - 13.10.2** die Erstellung einer jährlichen Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Fortentwicklung der Einnahmeaufteilung der Verbundunternehmen in den jeweiligen Verkehrsverbänden;
 - 13.10.3** Beschlussgegenstände für die in dem jeweiligen Einnahmeaufteilungsvertrag des Verkehrsverbundes oder der Einnahmeaufteilungsrichtlinie der Verbundunternehmen im VRM die Zuständigkeit der Unternehmensausschüsse vorgesehen ist; und
 - 13.10.4** für Entscheidungen, die einem oder mehreren Unternehmensausschüssen durch Gesellschafterbeschluss übertragen sind.
- 13.11** Klarstellend wird festgehalten, dass die Zuständigkeit der Unternehmensausschüsse ausschließlich auf die Gegenstände gemäß Ziffern 13.9 und 13.10 beschränkt ist und dass die Unternehmensausschüsse keine aufsichtsrechtliche Funktion im Sinne des § 52 GmbHG ausübt.

14 Geschäftsführung

- 14.1** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 14.2** Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung und insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Kooperationsverträgen zwischen der Gesellschaft und den Aufgabenträgergesellschaften zu führen.
- 14.3** Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Diese Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für

bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

- 14.4** Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines oder sämtlicher Unternehmensausschüsse abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- 14.5** Vorbehaltlich weitergehender Weisungen der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 12.9 soweit nicht das Gesetz zwingend Abweichendes bestimmt.
- 14.5.1** Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen;
- 14.5.2** Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;
- 14.5.3** Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben könnten;
- 14.5.4** Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- 14.5.5** Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- 14.5.6** Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
- 14.5.7** Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 14.5.8** Vergabe von Krediten an nicht verbundene Unternehmen oder dritte Personen;
- 14.5.9** Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus im Einzelfall oder insgesamt EUR 20.000,00 übersteigen;
- 14.5.10** Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über EUR 20.000,00 im Geschäftsjahr entstehen;

- 14.5.11** Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gleich welcher Art;
 - 14.5.12** Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, sofern die betreffenden Stellen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - 14.5.13** Entscheidungen oder Maßnahmen betreffend die Einnahmeaufteilung in den Verkehrsverbänden für die keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines Unternehmensausschusses besteht und die nicht der Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. der Unternehmensausschüsse diesbezüglich dienen.
- 14.6** Vorbehaltlich weitergehender Weisungen der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des jeweiligen Unternehmensausschusses für den jeweiligen Verkehrsverbund:
- 14.6.1** Abschluss der Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften;
 - 14.6.2** Änderung der Verbundtarife;
 - 14.6.3** Änderungen der Vertriebsrichtlinien;
 - 14.6.4** Die jeweiligen Unternehmensausschüsse können weitere Geschäftsführungsmaßnahmen für den jeweiligen Verkehrsverbund von Ihrer Zustimmung abhängig machen.

15 Vertretung

- 15.1** Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist ein Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung zu bestellen. Bei strittigen Entscheidungen der Geschäftsführer gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen.
- 15.2** Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 15.3** Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

16 Jahresabschluss

- 16.1** Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss nebst Anhang sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und einem von der

Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann, soweit die Gesellschaft nicht nach gesetzlichen Vorschriften prüfungspflichtig ist, mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auf die Prüfung verzichtet wird.

- 16.2** Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes oder insoweit aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf die Prüfung verzichtet wurde unverzüglich nach Aufstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 16.3** Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages auf deren Verlangen in Schriftform umgehend nach der Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen.
- 16.4** Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeachtet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsverpflichten, hat die Gesellschaft ihren etwaigen Verpflichtungen aus § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO Rheinland-Pfalz nachzukommen.

17 Ergebnisverwendung

- 17.1** Ein Anspruch der Gesellschafter auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags bzw. des Bilanzgewinns ist bis zur Fassung eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen. Soweit eine Ausschüttung des Jahresüberschusses beschlossen wird, steht die Ausschüttung den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweilig zuletzt zugeschiedenen Erlösansprüche aus der Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen zueinander zu.
- 17.2** Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 17.3** Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, im Laufe des Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende zu zahlen, wenn zu erwarten ist, dass der ausschüttungsfähige Jahresgewinn mindestens den Betrag der Abschlagsdividende erreicht.
- 17.4** Falls sich später ergibt, dass die Abschlagsdividende den ausschüttungsfähigen Jahresgewinn übersteigt, haben die Gesellschafter den übersteigenden Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. § 33 GmbHG findet insoweit keine Anwendung.

18 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 18.1** Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern oder einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen andererseits hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.
- 18.2** Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewährung des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatz nach Wahl der Gesellschaft. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser Vorteil letztlich einem Dritten zu Gute gekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem Dritten auseinandersetzt. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Der Schuldner hat den dem Wert des Anspruchs entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung angemessen zu verzinsen. Entspricht die Zuwendung jedoch dem Willen sämtlicher Gesellschafter und/ oder ist sie nur steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren, so hat der Begünstigte den wertmäßigen Ersatz des durch die Vorteilsgewährung erlangten zusätzlichen Steuervorteils einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer an die Gesellschaft zurück zu gewähren. Sätze 2 und 3 dieser Ziffer 18.2 gelten entsprechend, wobei die Gesellschaft auch zur Aufrechnung gegen künftige Gewinnansprüche der betreffenden Gesellschafter berechtigt ist.
- 18.3** Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines neuen, den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zu verwenden.

19 Verfügung über Geschäftsanteile

- 19.1** Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung übertragen, ist er verpflichtet, diese Absicht den anderen Gesellschaftern der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.
- 19.2** In der Mitteilung sind von dem veräußerungswilligen Gesellschafter folgende Angaben zu machen:
- 19.2.1** Name/ Firma und Adresse/ Sitz des veräußerungswilligen Gesellschafters,
 - 19.2.2** Name/ Firma und Adresse/ Sitz des in Aussicht genommenen Erwerbers,
 - 19.2.3** Kaufpreis bzw. andere Gegenleistung für die beabsichtigte Veräußerung,

- 19.2.4** Fälligkeit des Kaufpreises bzw. der sonstigen Gegenleistung,
 - 19.2.5** Nennbetrag und laufende Nummer des Geschäftsanteils, deren Übertragung beabsichtigt ist,
 - 19.2.6** Gewährleistungen, die der Veräußerer übernimmt,
 - 19.2.7** Angaben zur Qualifikation des in Aussicht genommenen Erwerbers als Verbundunternehmen in mindestens einem der Verkehrsverbände.
- 19.3** Die Verfügung (einschließlich der Verpfändung) über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit und nur dann zu erteilen ist, wenn der in Aussicht genommene Erwerber als Verbundunternehmen in mindestens einem der Verkehrsverbände nach Ziffer 6.4 qualifiziert ist. Liegt eine solche Qualifikation des in Aussicht genommenen Erwerbers nicht vor, darf die Zustimmung nicht erteilt werden. Liegt die Qualifikation des in Aussicht genommenen Erwerbers vor, ist die Zustimmung zu erteilen. Dies gilt auch für die Einräumung von Treuhand, Unterbeteiligungen und/ oder wirtschaftlich vergleichbaren Gestaltungen. Eine Zustimmungspflicht gilt nicht für die Übertragungen von Gesellschaftsbeteiligungen an verbundene Unternehmen eines Gesellschafters im Sinne der §§ 15ff. AktG, sofern die verbundenen Unternehmen die Qualifikation erfüllen.

20 Beitritt neuer Gesellschafter

- 20.1** Der Beitritt neuer Gesellschafter erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung zum Nominalwert oder im Wege der Geschäftsanteilsübertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile durch einen Altgesellschafter. Neue Gesellschafter müssen als Verbundunternehmen in einem der Verkehrsverbände qualifiziert sein. Das den Beitritt begehrende Verbundunternehmen hat sein Begehren in Schriftform und unter Darlegung der Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Die Gesellschaft hat das Beitrittsbegehren unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern in Textform mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.
- 20.2** Die Gesellschafter verpflichten sich im Wege der Einzelfallentscheidung und im Falle des Vorliegens der notwendigen Qualifikation eines Verbundunternehmens in mindestens einem der Verkehrsverbände (siehe Ziffer 6.2), welche gegenüber der Gesellschaft in Schriftform durch das beitriftswillige Verbundunternehmen belegt ist, der Kapitalerhöhung oder Geschäftsanteilsübertragung zum Beitritt des neuen Gesellschafters im Sinne dieser Ziffer 20 zuzustimmen.
- 20.3** Alternativ zu einem Beitritt als neuer Gesellschafter können neue Verbundunternehmen auch auf vertraglicher Ebene einen gesonderten Kooperationsvertrag mit der Gesellschaft abschließen und auf dieser Grundlage bei der Einnahmeaufteilung der VRM berücksichtigt werden („Kooperationsunternehmen“). Für die Kooperationsunternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer 20 entsprechend.

21 Erbfall

Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei vererblich. Bei Verlust der Qualifikation als Verbundunternehmen in einem der Verkehrsverbände infolge des Erbfalls gelten die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Ziffern 12.7, 19, 22 und 23.

22 Einziehung

22.1 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.

22.2 Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ist ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn (jeweils alternativ)

22.2.1 dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und die Voraussetzungen der betreffenden Bestimmung einschließlich eines ergänzenden Gesellschafterbeschlusses vorliegen;

22.2.2 der Gesellschafter die Qualifikation als Verbundunternehmen im Sinn der Ziffer 6.4 in dem oder den jeweiligen Verkehrsverbänden verliert;

22.2.3 der Gesellschafter ohne die gemäß Ziffer 19 der Satzung erforderliche Zustimmung über einen Geschäftsanteil verfügt;

22.2.4 der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier (4) Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;

22.2.5 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

22.2.6 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;

22.2.7 dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, weil er verschollen ist oder weil er ohne Mitteilung an die Gesellschaft verzogen ist und seine jetzige Anschrift auch nicht durch Nachfrage bei dem Einwohnermeldeamt ermittelt werden kann.

22.3 Es bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten, in den nach Maßgabe dieser Satzung zulässigen Fällen durch Gesellschafterbeschluss festzulegen, dass eine Einziehung des Geschäftsanteiles nur in Teilen zulässig ist. Der Gesellschafterbeschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Eine Abänderung eines solchen Beschlusses bedarf ebenfalls der Zustimmung aller Gesellschafter.

22.4 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 22.2 auch dann zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

22.5 Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

23 Einziehungsvergütung

- 23.1** Im Falle der Einziehung gemäß Ziffer 22 hat die Gesellschaft eine Einziehungsvergütung zu zahlen. Die Einziehungsvergütung beträgt in den Fällen der Ziffer 22.2 100 % des nach Ziffern 23.2 bis 23.4 zu berechnenden anteiligen Eigenkapitalwertes der Gesellschaft.
- 23.2** Der Eigenkapitalwert ist der Nennwert des Stammkapitals gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, vermehrt um offene Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge auf Grundlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der betroffene Gesellschafter nicht teil.
- 23.3** Der Eigenkapitalwert ist von dem für die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters tätigen Wirtschaftsprüfer oder, soweit die Gesellschaft nicht geprüft wird, Steuerberater als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter zu ermitteln (§ 317 BGB). Ziffer 28 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 23.4** Der anteilige Eigenkapitalwert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- 23.5** Sollte durch rechtskräftiges Urteil festgestellt werden, dass die Einziehungsvergütung nach Ziffer 23.1 unwirksam ist, so verpflichten sich die Gesellschafter zu einer Festsetzung einer Einziehungsvergütung, die einerseits wirksam ist und andererseits die Gesellschaft am wenigsten belastet.
- 23.6** Im Fall der Einziehung gemäß Ziffer 22.1 ist die von dieser Regelung abweichende Vereinbarung der Einziehungsvergütung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Die durch jeden Gesellschafter einzeln in Ziffer 22.1 erteilte Zustimmung gilt insbesondere auch als Zustimmung zur Vereinbarung des Nominalwertes des einzuziehenden Geschäftsanteils als Einziehungsvergütung.
- 23.7** Klarstellend wird festgehalten, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters durch Einziehung seiner Geschäftsanteile und die Leistung der Einziehungsvergütung nach dieser Ziffer 23 die Berücksichtigung und Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters im Rahmen der Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden unberührt lässt. Ausgeschiedene Gesellschafter nehmen weiterhin an dem Verfahren der Einnahmenaufteilung teil, vorausgesetzt sie erbringen weiterhin Verkehrsleistungen in einem der Verkehrsverbände.

24 Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung

- 24.1** Die Einziehungsvergütung ist in drei (3) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist drei (3) Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils

offen stehende Teil der Einziehungsvergütung ist jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gesellschaft kann die Einziehungsvergütung jederzeit bereits vor Fälligkeit nach dem vorstehenden Satz vollständig zahlen.

- 24.2** Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

25 Abtretung statt Einziehung

- 25.1** Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung - ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, die als Verbundunternehmen in einem der Verkehrsverbände qualifiziert ist, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

- 25.2** Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der Ziffern 23 und 24 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG bleibt unberührt.

26 Weitere Beiträge der Gesellschafter, Finanzierung der Gesellschaft

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt auf der Basis eines jeweils spätestens bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Jahresgeschäfts- und -finanzplans durch Zuzahlung in die freien Rücklagen als Nebenleistungspflicht durch die Verbundunternehmen im Verhältnis der zuletzt festgestellten zugeschiedenen Erlösansprüche zueinander. Bis zur ersten festgestellten und testierten Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden im Sinne der Ziffer 11.2 sind Grundlage für die Bestimmung der Finanzierungsbeiträge der Verbundunternehmen diejenigen Erlösansprüche, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf der Basis der letzten vorliegenden und für die Verbundunternehmen verbindlichen testierten Einnahmenaufteilung der Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden festgestellt wurden.

27 Schriftform, Zugang

- 27.1** Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes oder in dieser Satzung

notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- 27.2** Soweit nach dieser Satzung eine Frist mit dem Zugang eines Schriftstückes (einschließlich Fax oder E-Mail) zu laufen beginnt, gilt das Schriftstück als am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post bzw. Absendung zugegangen.

28 Schiedsgutachtenklausel

Hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag (einschließlich solcher Streitigkeiten, die die Unternehmensausschüsse der Gesellschaft bzw. die durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Einnahmenaufteilungsrichtlinien im VRM betreffen) ergeben, wird vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ein Schiedsgutachtensverfahren gemäß der Schiedsgutachtensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) („DIS-SchGO“) durchgeführt. Im Verfahren nach der DIS-SchGO beträgt die Anzahl der Schiedsgutachter eins.

29 Schlussbestimmungen

- 29.1** Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 29.2** Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten in Höhe von EUR 2.500,--. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen. Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung) bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder sonstiger Zuzahlung.

Anlage - Kompetenzmatrix

Angelegenheit	Ziffer	Zuständiges Organ	
		UA	GesV GF/Ges
Jahresabschluss; Gewinnverwendung; Feststellung konsolidierte Gesamteinnahmen in den Verkehrsverbänden	10.1		X
Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis	10.2		X
Festsetzung Jahresgeschäfts-, -finanzplan, Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter gemäß Ziffer 26	10.3		X
Änderungen des Gesellschaftsvertrags	10.4		X
Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile	10.5		X
Aufnahme und Ausschließung (durch Einziehung von Geschäftsanteilen) von Gesellschaftern sowie Kooperationsunternehmen durch Abschluss/ Kündigung eines Kooperationsvertrages	10.6		X
Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft	10.7		X
Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung	10.8		X
gegebenenfalls den Beschluss, die Neufassung oder Änderung der Einnahmeverteilungsrichtlinie im VRM	10.9		X
Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes	10.10		X
Erstellung, Durchführung und Umsetzung der Einnahmeverteilungsrichtlinie der Verbundunternehmen in den Verkehrsverbänden zur Ersetzung der jeweiligen Einnahmeverteilungsverträge im VRM	13.9.1	X	
Abschluss, Koordination und Abwicklung des jeweiligen Kooperationsvertrages mit der Aufgabenträgergesellschaft	13.9.2	X	
Eingriffen oder Ereignissen, welche die durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Einnahmeverteilungsrichtlinien für den VRM der Verbundunternehmen betreffen	13.9.3	X	
jährliche Feststellung des Ergebnisses der Einnahmeverteilung im jeweiligen Verkehrsverbund und Veranlassung der Prüfung dieses Ergebnisses	13.10.1	X	
Erstellung einer jährlichen Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Fortentwicklung der Einnahmeverteilung der Verbundunternehmen in den jeweiligen Verkehrsverbänden	13.10.2	X	
Beschlussgegenstände für die in dem jeweiligen Einnahmeverteilungsvertrag des Verkehrsverbundes oder der Einnahmeverteilungsrichtlinie der Verbundunternehmen im VRM die Zuständigkeit der Unternehmensausschüsse vorgesehen ist	13.10.3	X	
Entscheidungen, die einem oder mehreren Unternehmensausschüssen durch Gesellschafterbeschluss übertragen sind	13.10.4	X	

Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen;	14.5.1	X	X
Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;	14.5.2	X	X
Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben könnten;	14.5.3	X	X
Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;	14.5.4	X	X
Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;	14.5.5	X	X
Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;	14.5.6	X	X
Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	14.5.7	X	X
Vergabe von Krediten an nicht verbundene Unternehmen oder dritte Personen;	14.5.8	X	X
Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus im Einzelfall oder insgesamt EUR 20.000,00 übersteigen;	14.5.9	X	X
Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über EUR 20.000,00 im Geschäftsjahr entstehen;	14.5.10	X	X
Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gleich welcher Art;	14.5.11	X	X
Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, sofern die betreffenden Stellen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;	14.5.12	X	X
Entscheidungen oder Maßnahmen betreffend die Einnahmeverteilung in den Verkehrsverbänden für die keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines Unternehmensausschusses besteht und die nicht der Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. der Unternehmensausschüsse diesbezüglich dienen.	14.5.13	X	X
Abschluss der Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften;	14.6.1	X	X
Änderung der Verbundtarife;	14.6.2	X	X
Änderungen der Vertriebsrichtlinien;	14.6.3	X	X
Die jeweiligen Unternehmensausschüsse können weitere Geschäftsführungsmaßnahmen für den jeweiligen Verkehrsverbund von Ihrer Zustimmung abhängig machen.	14.6.4	X	X

UA = jeweiliger Unternehmensausschuss; GesV = Gesellschafterversammlung; GF/Ges = Geschäftsführung/Gesellschaft

Farblgende: Ohne = Entscheidung/Maßnahme; Rot = Beratung; Blau = Zustimmung

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Koblenz, den 22.12.2020

Hans-Jörg Assenmacher, Notar